

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Planfeststellung A 20: Keine Berücksichtigung des globalen Klimaschutzes in Altverfahren

BVerwG, Urteil vom 07.07.2022 – 9 A 1.21

Auf die Klage eines Naturschutzvereins hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den geänderten und ergänzten Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.2018 für den Neubau des ersten Abschnitts der A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Der Verein machte unter anderem geltend, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Garnholt“ durch zu hohe Stickstoffeinträge beeinträchtigt seien. Das BVerwG entschied nun, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) materiell rechtswidrig sei, da er eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht mit der erforderlichen Gewissheit habe ausschließen können. Das der Stickstoffberechnung durch den Rückbau eines Rastplatzes zugrunde gelegte Reduktionspotential beruhe auf unzutreffenden Annahmen. Entgegen der Auffassung des Klägers mussten die Belange des globalen Klimaschutzes hingegen nicht in die Abwägung eingestellt werden. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordere im konkreten Fall keine Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen, da es sich um ein Planfeststellungsverfahren handelt, welches noch nach dem UVPG 2010 durchgeführt wurde, das keine Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen erforderte. Auch das Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) habe keine Auswirkungen auf den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Kläger könne sich insbesondere nicht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG berufen, wonach öffentliche Träger bei Planungen und Entscheidungen den globalen Klimaschutz als öffentlichen Belang in die Gesamtabwägung einzustellen haben. Diese Vorschrift galt zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des PFB vom 16.04.2018 noch nicht, da das KSG erst 2019 in Kraft getreten ist. Der Erlass des Planänderungs- und Ergänzungsbeschlusses im Februar 2021 sei hier irrelevant. Auf den Zeitpunkt eines Ergänzungsbeschlusses müsse nur dann abgestellt werden, wenn die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung auf veränderte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse stütze und deshalb eine Neubewertung des Vorhabens vornehme. Das BVerwG betont jedoch, dass der vorliegende Planänderungs- und Ergänzungsbeschluss auf die darin geregelten punktuellen Änderungen beschränkt worden sei.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt erneut auf, wie wichtig eine belastbare und umfassende Ermittlung von Stickstoffdepositionen bei Straßenvorhaben in der Nähe von stickstoffempfindlichen FFH-Gebieten ist. Das BVerwG bestätigt in diesem Zusammenhang erneut das Konzept der sogenannten Critical Loads unter Anwendung des vorhabenbezogenen Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ (vgl. hierzu bereits Kohls/Mierwald/Zirwick, ZUR 2014, 150) sowie den darauf basierenden Stickstoffleitfaden H PSE 2019. Ob auch der globale Klimaschutz im Planfeststellungsverfahren zu prüfen ist, hängt maßgeblich von dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie in Fehlerheilungsverfahren dem Umfang der Planänderungen ab.